

BGer 1B_96/2019 vom 28. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_96_2019

FR: TF 1B_96/2019 du 28 février 2019

IT: TF 1B_96/2019 del 28 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob am 3. Januar 2018 Strafanzeige gegen die B. _____ wegen "unbefugter Teilnahme an Abstimmungen bzw. Verfälschung von Abstimmungsergebnissen" im Zusammenhang mit Versammlungen der Miteigentümergeinschaft C. _____ in U. _____. Am 9. Januar 2018 verfügte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten die Nichtanhandnahme der Strafsache. Gegen die Nichtanhandnahmeverfügung erhob A. _____ am 23. Januar 2018 Beschwerde, welche die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Entscheid vom 30. April 2018 guthiess und die Sache zur weiteren Behandlung an die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten zurückwies.

E. 2

Mit Eingabe vom 30. Oktober 2018 erhob A. _____ Rechtsverzögerungsbeschwerde gegen die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau wies die Beschwerde mit Entscheid vom 10. Januar 2019 ab, soweit sie darauf eintrat. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, dass der Vorwurf, die Staatsanwaltschaft sei seit dem Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen vom 30. April 2018 untätig gewesen bzw. habe eine Rechtsverzögerung begangen, unbegründet sei.

E. 3

A. _____ führt mit Eingabe vom 23. Februar 2019 (Postaufgabe 25. Februar 2019) Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen legte dar, weshalb nach ihrer Auffassung der Vorwurf der Rechtsverzögerung unbegründet sei. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander und vermag mit seinen nicht sachbezogenen Ausführungen nicht

aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Beschwerdekammer in Strafsachen bzw. deren Entscheidung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.